

Rahmenbedingungen für «Kultur-, Freizeit- und Sportlager»

Grundsätze

Das vorliegende Dokument zeigt auf, wie Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzvorschriften stattfinden können. Das Bundesamt für Sport (BASPO) hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) generelle Rahmenbedingungen verfasst, die für die Erarbeitung von spezifischen Lagerschutzkonzepten gelten. Für Schullager gelten die spezifischen Vorgaben der Schulen gemäss Schulträger resp. Behörden.

In einem Lager sollen Gruppen über die gesamte Zeit möglichst gleich zusammengesetzt bleiben. Die allgemeinen Hygiene- und Distanzregeln sind einzuhalten. Weil der notwendige Abstand zwischen den Teilnehmenden nicht ständig eingehalten werden kann, gilt es, Kontaktangaben zu erfassen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung von Teilnehmenden, die engen Kontakt zu einer erkrankten Person hatten. Diese Kontaktangaben können auf Antrag der zuständigen kantonalen Stelle eingefordert werden. Es gilt Maskenpflicht in Räumen, Transportgelegenheiten und Freizeit sowie in Aktivitäten, wo das Maskentragen sinnvoll und zu verantworten ist. Zudem muss die Lagerorganisation eine verantwortliche Person bezeichnen, und es dürfen höchstens 300 Personen an einem Lager teilnehmen. Die maximale Anzahl kann je nach epidemiologischer Situation von den Behörden reduziert werden.

Zielsetzung und Zuständigkeiten

Ziel ist es, Kultur-, Freizeit- und Sportlager unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit ab dem 6. Juni 2020 wieder zu ermöglichen. Dabei gilt es, die Übertragungsketten des Coronavirus möglichst zu unterbinden.

Nach epidemiologischen Erkenntnissen kann eine Übertragung durch Hygienemassnahmen und Abstandhalten von 1,5 Meter unterbrochen werden.

Jede Organisation muss diese generell geltenden Rahmenbedingungen für ihr Lager konsequent umsetzen. Die Verantwortung der Einhaltung der vorliegenden Rahmenbedingungen liegt bei der Lagerleitung.

Zentral ist, dass die geltenden Rahmenbedingungen für Kultur-, Freizeit- und Sportlager und deren Aktivitäten vollständig, wiederholt und klar vor und während dem Lager allen Beteiligten kommuniziert werden. Nur so werden die Lagerteilnehmenden die Massnahmen mittragen und einhalten.

Wichtig ist auch eine enge Abstimmung mit den Schutzkonzepten der Infrastrukturanbietenden (Lagerhausverwaltungen, Zeltplätzen, Sportinfrastrukturen u. a.) sowie den geltenden Rahmenbedingungen zur Ausführung von Kultur-, Freizeit- und Sportaktivitäten (vgl. jeweils separate Schutzkonzepte oder generelle Rahmenbedingungen).

An- und Abreise zum Lagerort

Bei Nutzung des öffentlichen Verkehrs gelten die publizierten Verhaltensregeln. Bei Gruppentransporten in Fahrzeugen gilt eine Maskenpflicht.

Geltende Rahmenbedingungen

Die generellen Rahmenbedingungen dienen der Eindämmung des Coronavirus im Kontext von Kultur-, Freizeit- und Sportlagern:

1. **Krankheitssymptome:** Teilnehmende und Leitende mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Lager teilnehmen. Werden während dem Lager bei einem Teilnehmenden, einer Leitungs- oder Betreuungsperson Krankheitssymptome festge-

stellt, muss die Person eine Hygienemaske tragen und isoliert werden. Sie muss rasch von einem Arzt untersucht und getestet werden. Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen. Die Lagerleitung orientiert umgehend das gesamte Umfeld über die Situation.

2. **Hygieneregeln:** Die aktuell geltenden Hygieneregeln des BAG sollen eingehalten werden: Regelmässiges, gründliches Händewaschen, keine Hände schütteln, keine Körperkontakte u. a.
3. **Abstand halten:** Die Abstandsregeln (1,5 Meter Mindestabstand) gelten für erwachsene Personen. Die Abstandsregeln gelten ebenfalls zwischen den Erwachsenen (Leistungs- und Betreuungspersonen) und den Teilnehmenden.
4. **Maskenpflicht:** In Gebäuden gilt generell eine Maskenpflicht. Ausnahmen sind beim Essen (sitzend), Duschen, im Schlafraum sowie bei der Ausübung einer Aktivität, welche mit dem Tragen einer Maske nicht vereinbar ist (Sport, Musizieren...).
5. **Kontaktaten und maximale Teilnehmerzahl:** Es dürfen maximal 300 Personen inkl. Lagerleitung und Begleitpersonen am Lager teilnehmen. Diese werden mittels Präsenzliste erfasst, um bei einer COVID-Infektion die Nachverfolgung möglicher Ansteckungen sicherzustellen.
6. **Beständige Gruppe:** Das Lager besteht grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe. Es wird empfohlen, zu Beginn des Lagers Untergruppen zu definieren, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durchführen, sich aber nicht mit anderen Untergruppen mischen sollen. Das gilt möglicherweise auch für die Belegung im Schlafsaal. Untergruppen erleichtern bei einer COVID-Infektion die Nachverfolgung von Ansteckungen und verringern die Anzahl der möglichen Quarantäne-Fälle.
7. **Lagerverantwortung und Schutzkonzept:** Wer ein Lager plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person (Lagerleitung) bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist und ein für das entsprechende Lager spezifisches Schutzkonzept vorlegen kann.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra